
Tagesschulreglement

- Beschluss durch	Gemeindeversammlung am 10. Juni 2010
- Gültig seit	01. August 2010
- Rechtsgrundlage	Volksschulgesetz und Tagesschulverordnung Kanton Bern
- Ressort	Bildung und Kultur
- Kontaktstelle	Abteilung Einwohner und Finanzen, Schulsekretariat
- Archivplannummer	1.12.54 - Tagesschulreglement
- Version	1.0
- Klassifizierung	Öffentlich

1. Grundsätzliches

Gegenstand **Art. 1** ¹ Dieses Reglement legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Ipsach (nachfolgend Tagesschule genannt) sowie die Anstellungsbedingungen der Tagesschulleitung und Betreuungspersonen fest.

² Das Reglement regelt die Gebührenpflicht.

Begriff **Art. 2** Die Tagesschule ist eine freiwillige in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

Zweck und Finanzierung **Art. 3** ¹ Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet. Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten betreut. Schwerpunkte bilden die Aufgabenbetreuung, der Mittagstisch und Freizeitgestaltung.

² Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Ipsach, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

³ Die Tagesschule finanziert sich durch

- vorgegebene Elternbeiträge
- Beiträge von Bund und/oder Kanton
- Beiträge der Gemeinde Ipsach.

Elternbeiträge **Art. 4** ¹ Das Tagesschulangebot ist gebührenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach kantonalen Vorgaben.

² Die Beiträge werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten (Stunden) berechnet.

³ Zur Erhebung der Daten füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet.

**Massgeben-
des Monats-
einkommen**

Art. 5 ¹ Das anrechenbare monatliche Einkommen umfasst

- a den Bruttolohn inklusive Anteil 13. Monatslohn;
- b Ersatzeinkommen, Gratifikationen, Kinder- und Sozialzulagen, Unterhaltsbeiträge und Renten;
- c Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, sofern sie total den Betrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr überschreiten;
- d den Haushaltsbeitrag (siehe Abs. 3);
- e Einkünfte aus Vermögen sowie der auf einen Monat umgerechnete Anteil von fünf Prozent des Betrags, der ein steuerbares Vermögen von Fr. 100'000.00 übersteigt.

² Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder nach fünfjährigem faktischem Zusammenleben sind Ehepaaren gleichgestellt (Zusammenrechnung der massgebenden Einkommen).

³ Bei Wiederverheiratung eines geschiedenen Elternteils und bei Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern während der ersten fünf Jahren des faktischen Zusammenlebens wird ein Haushaltsbeitrag des andern Partners bzw. der Partnerin von Fr. 800.00 als Einkommensbestandteil aufgerechnet.

⁴ Bei Selbständigerwerbenden wird an Stelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b sowie des Vermögensertrags gemäss Absatz 1 Buchstabe e auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 % abgestellt.

⁵ Bei unregelmässigem Einkommen wird auf den Durchschnittswert des letzten Jahres abgestellt.

⁶ Unterhaltsbeiträge an unmündige Kinder und an mündige Kinder in Erstausbildung können in Abzug gebracht werden.

⁷ Sozialhilfeleistungen werden nicht als Einkommen angerechnet.

-
- Familien-
grösse** **Art. 6** ¹ Die Familiengrösse ist die Anzahl im gleichen Haushalt lebender Personen (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind), welche vom massgebenden Einkommen gemäss Artikel 5 leben.
- ² Kinder, die nicht bzw. nicht mehr im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber ihnen unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.
- Meldepflicht** **Art. 7** ¹ Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und der Familiengrösse erforderlichen Angaben gemäss Artikel 5 zu machen, die nötigen Unterlagen vorzulegen sowie Änderungen ihrer Einkommens- oder Familienverhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.
- ² Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Absatz 1 verlangen.
- ³ Bei Verletzung der Meldepflicht gemäss Absatz 1 verrechnet die Tagesschulleitung den Maximaltarif.
- Angebot** **Art. 8** ¹ Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:
- a Betreuung ab 07.15 bis 08.10 Uhr
 - b Betreuung und Verpflegung von 11.50 – 13.40 Uhr
 - c Betreuung ab 13.45 – 15.20 Uhr
 - d Betreuung ab 15.25 – 18.00 Uhr (inkl. Aufgabenbetreuung).
- ² Bei Änderungen der Blockzeiten der Volksschule Ipsach passen sich die Öffnungszeiten der Tagesschule entsprechend an.
- ³ Während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen. Über zusätzliche Schliessstage entscheidet und informiert die Tagesschulleitung zu Beginn des Semesters.
- ⁴ Einzelne Betreuungsstunden oder vollständige Betreuungsblöcke können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als fünf Kindern und Jugendlichen sowie in anderen begründeten Fällen durch die Tagesschulleitung aus dem Angebot gestrichen werden.
- ⁵ Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.
- Teilnehmende** **Art. 9** Die Tagesschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe und nach Absprache Kindergartenkindern der Gemeinde Ipsach und gegebenenfalls mittels Verträgen den Nachbargemeinden offen.

Räumlichkeiten **Art. 10** Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal.

2. Organisation

Aufsicht **Art. 11** Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule und Tagesschulleitung aus.

Betriebsführung **Art. 12** Die Tagesschulleitung führt den Tagesschulbetrieb. Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Betreuung **Art. 13** ¹ Die Betreuung an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule erfolgt durch qualifiziertes und geeignetes Personal.

³ In der Tagesschule ist pro Gruppe bis zu zehn Kindern und Jugendlichen mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossener Ausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich anwesend.

⁴ Pro Gruppe mit mehr als zehn Kindern und Jugendlichen sind mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend. Davon besitzt eine Person eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich.

Anmeldung **Art. 14** ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens Ende Juni nach Erhalt des Stundenplanes und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die beantragten Betreuungseinheiten verbindlich.

² Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule bzw. Gemeinde.

³ Liegen bei Anmeldeschluss für eine einzelne Betreuungsstunde zu viele Anmeldungen vor, werden die Kinder und Jugendlichen nach den folgenden Prioritäten berücksichtigt:

- a die für die meisten anderen Betreuungsstunden angemeldet sind;
- b deren Eltern oder Erziehungsberechtigten an diesem Tag voll berufstätig sind;
- c für deren Aufnahme andere gewichtige Gründe vorliegen.

⁴ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

-
- Abmeldung** **Art. 15** ¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) erfolgen.
- ² Bei Wohnortswechsel gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende Monat.
- ³ Unmittelbar nach Bekanntwerden des Stundenplans, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, können einzelne Betreuungsstunden verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch Betreuungsangebote wegen mangelnder Auslastung nicht wegfallen.
- ⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie länger als eine Woche dauern und durch Krankheit (mit Arztzeugnis) oder Unfall des Kindes begründet sind. Auch schulische Abwesenheiten (z.B. Landschulwoche oder Skilager) haben eine Reduktion zur Folge.
- Verpflegung** **Art. 16** ¹ Die Mahlzeiten bestehen aus einem ausgewogenen Menü.
- ² Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.
- ³ Die Kinder und Jugendlichen werden für kleine Aufgaben eingesetzt (Tischdecken, Abräumen, kleine Putzarbeiten).
- Versicherung** **Art. 17**
- Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.
- 3. Aufgaben und Zuständigkeiten**
- Schulkommission** **Art. 18** Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommission der Gemeinde Ipsach. Die Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
- a Strategische Führung der Tagesschule.
 - b Anstellungsbehörde der Tagesschulleitung.
 - c Aufnahme und Ausschluss gemäss den kantonalen Richtlinien von Kindern und Jugendlichen in oder aus die/der Tagesschule.
- Tagesschulleitung** **Art. 19** Die Tagesschule wird durch die Schulleitung der Schule Ipsach geführt.

4. Personelles

Grundsätze / Entschädigung

Art. 20 ¹ Die Tagesschulleitung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und besoldet.

² Alle Betreuungspersonen werden nach dem Gehaltssystem der Gemeinde angestellt und besoldet.

³ Den Betreuungspersonen, die am Mittag die Betreuung abdecken, wird für eingenommene Mittagessen Rechnung gestellt.

⁴ Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Konferenz der Betreuungs- personen

Art. 21 Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung und Weiterbildung im Bereich Tagesschule.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Auflage

Das Tagesschulreglement lag vom 10. Mai 2010 bis am 08. Juni 2010 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern , Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nidau vom 06. Mai 2010 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Tagesschulreglement ist an der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2010 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen das Tagesschulreglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 19. August 2010 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde